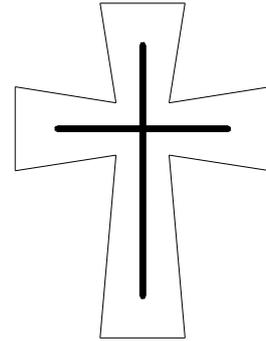


DIÖZESANBLATT

des ÖSTERREICHISCHEN

MILITÄRORDINARIATES



Jahrgang 1990

Wien, 2. Jänner 1990

1. Folge

INHALTSVERZEICHNIS

A. AKTUELLES:

- 1) Erklärungen der Österreichischen Bischofskonferenz

B. BERICHTE:

- 2) Christ und Landesverteidigung
- 3) Radiopredigt in WR. NEUSTADT am 09. Juli 1989

C. GESETZE:

- 4) Kirchliche Datenschutzverordnung
- 5) Kirchliche Auszeichnung des Militärbischofs (St. Georgs-Orden)
- 6) Geschäftsordnung für den Vermögensverwaltungsrat des Militärordinariates
- 7) Neuordnung der Militärpfarren in TIROL

D. PERSONALNACHRICHTEN:

- 8) Ernennungen
- 9) Bestellungen
- 10) Todesfälle

IMPRESSUM

Herausgeber, Inhaber, Verleger: Militärordinariat,
1070 WIEN, Mariahilfer Straße 24, Tel.Nr. 01/5200-28040
Für den Inhalt verantwortlich:

Ordinariatskanzler MilDekan Prof. HR Msgr. Dr. Alfred SAMMER
Vizekanzler RgR ADir Heinrich NEUMAYER

Das „Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates“ ist das offizielle Amtsblatt der Militärdiözese.

A) AKTUELLES:

1.

Erklärungen der Österreichischen Bischofskonferenz

Die Österreichische Bischofskonferenz hat sich bei einem Studientag am Montag, 06. November 1989, eingehend mit dem Vorhaben "Sozialhirtenbrief 1990" befaßt.

Auf der Grundlage der "Zusammenfassung der Stellungnahmen" legte der für das Vorhaben verantwortliche Bischof Maximilian AICHERN einen Bericht über den Verlauf der Diskussion des Grundtextes vor. Die Bischöfe sprechen allen Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen aus Kirche und Gesellschaft ihren Dank für die rege und engagierte Beteiligung an der Diskussion und für die Einsendung der zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen aus. Die "Zusammenfassung" wird im Anschluß an die Herbstsitzung der Bischofskonferenz veröffentlicht.

Zur Beratung der Bischöfe war Univ. Prof. P. Dr. Johannes SCHASCHING SJ von der Päpstlichen Universität Gregoriana, ROM, eingeladen, der in seinem Referat Schwerpunkte und Tendenzen der kirchlichen Soziallehre von Papst Johannes Paul II. darstellte. In den eingehenden Gesprächen der Bischöfe zeigte sich eine große Übereinstimmung hinsichtlich des Vorhabens des kommenden Sozialhirtenbriefes und der darin zu behandelnden Themen. Im Interesse der planmäßigen Erstellung des Sozialhirtenbriefes werden sich die Bischöfe im März 1990 auf einer außerordentlichen Sitzung der Bischofskonferenz erneut mit diesem Vorhaben befassen.

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Grundtext

Die "Zusammenfassung der Stellungnahmen", erstellt vom Aktionsteam unter der Leitung von Bischof Maximilian AICHERN, bietet einen Überblick über Vorbereitung und Diskussion des Grundtextes sowie eine Zusammenschau der schriftlichen Stellungnahmen.

Bis zum 31. Juli 1989 sind im "Sekretariat Sozialhirtenbrief" 2199 schriftliche Stellungnahmen eingelangt. Weitere 100 sind bis zur Drucklegung der Zusammenfassung eingesandt worden. Drei Viertel aller Stellungnahmen stammen von Gruppen, ein Viertel von Einzelpersonen, bei vorsichtiger Schätzung haben sich insgesamt 14.556 Personen zu Wort gemeldet. 73 Prozent der Einsendungen sind dem kirchlichen Bereich zuzurechnen, 6 Prozent wurden von Schülern erarbeitet, 7 Prozent von Interessensvertretungen und politischen Parteien eingesandt; die restlichen 14 Prozent verteilen sich auf Einzelpersonen, die nicht näher zugeordnet werden konnten. Inhaltlich überwiegen bei weitem die positiven Stellungnahmen. Von vielen Einsendern wird die Vorgangsweise begrüßt und der Grundtext als brauchbares Diskussionspapier bezeichnet. Einzelne Aussagen des Grundtextes wie auch

seine Konzeption werden freimütig kritisiert, so zum Beispiel das Nichteingehen auf die Rolle des Unternehmers. Die Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse findet zum einen Zustimmung, zum anderen wird sie für verfehlt gehalten. Die überwiegende Mehrheit ist der Ansicht, daß die Kirche im Sozialhirtenbrief klar und mutig sprechen, zugunsten der Benachteiligten eintreten und zu einem verantwortungsbewußten Umgang mit der Schöpfung anhalten sollte. Die Glaubwürdigkeit der Kirche entscheidet sich an der Praxis im eigenen Bereich. Die häufigste Behandlung erfährt das Kapitel "Familie", oft auch in Verbindung mit dem Kapitel "Frauen", das durchgängig eine positive Aufnahme findet. Eine Reihe von Stellungnahmen verweisen über den Grundtext hinaus auf weitere Themen wie: Abtreibung, Situation der älteren Menschen, Wohnung, Verkehr und Tourismus, Bildung und Freizeit

Ziel der Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen ist es, einen Eindruck von der Vielfalt und Buntheit der Einsendungen zu vermitteln und eine Übersicht über die Tendenzen der inhaltlichen Aussagen zu bieten. Die Zusammenschau erhebt nicht den Anspruch, eine wissenschaftliche Dokumentation zu sein. Durch Zitate soll ein möglichst unmittelbarer Eindruck des Meinungsbildes, das sich in den Stellungnahmen spiegelt, geboten werden. Dies könnte ein Anstoß dazu sein, die Auseinandersetzung mit einzelnen Stellungnahmen in größerem Zusammenhang der Vielfalt der Standpunkte weiterzuführen.

Kirchenaustritte

Wir sehen die Entwicklung mit Sorge und Schmerz. 1988 gab es 35.224 Austritte aus der kath. Kirche. Dagegen stehen erfreulicherweise 3649 Ein- bzw. Übertritte. Es ist ein Irrtum, die Situation der Kirchenaustritte allein auf die Frage des Kirchenbeitrages zu reduzieren.

Wohl wird anlässlich der Aufforderung zum Kirchenbeitrag bei vielen die Frage aktuell, wieviel ihnen die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Glaubenden auch materiell wert ist. Für unsere Seelsorger ist das eine erneute Aufforderung, die persönliche Situation der einzelnen Katholiken sehr ernst zu nehmen und zugleich solide und geduldig die Vertiefung des Glaubens zu versuchen.

Wir möchten beim Kirchenbeitrag soweit wie nur möglich die jeweilige Situation berücksichtigen, wobei wir aber die Gerechtigkeit den anderen gegenüber nicht aushöhlen können.

Die Ausgetretenen sollen wissen, daß uns ihr Schritt nicht gleichgültig ist. Deshalb gibt es viele Bestrebungen, mit ihnen Verbindung zu halten, die auch erfreulich oft angenommen wird.

Familie

Die Österreichische Bischofskonferenz stellt mit Genugtuung fest, daß sich die politischen Kräfte unseres Landes mehr und mehr mit den Fragen der Familie befassen, dennoch sieht sich die Bischofskonferenz veranlaßt, an die Bundesregierung und an den Gesetzgeber zu appellieren, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen noch stärker so zu gestalten, daß Familie gelebt und erlebt werden kann.

Der Schutz und die Förderung von Ehe und Familie sind - entgegen den Ankündigungen in der Koalitionsvereinbarung - noch nicht in der Bundesverfassung verankert. Weiters wird seit Monaten zwischen den im Parlament vertretenen politischen Parteien über notwendige familienpolitische Maßnahmen debattiert, zum Teil ohne konkrete Ergebnisse. Die Debatten erwecken den Eindruck, daß zwischen den Parteien in den für unsere Gesellschaft so wichtigen Fragen von Ehe und Familie ein großer Dissens besteht.

Bei der Gestaltung des Karenzurlaubes und der damit in Zusammenhang zu setzenden Maßnahmen erwartet sich die Österreichische Bischofskonferenz, daß die Arbeit außerhalb und innerhalb der Familie gleich bewertet wird. Bei den noch zu regelnden Bedingungen für die Aufteilung der 750 Millionen Schilling aus dem Familienlastenausgleichsfonds wird eine rasche Entscheidung erwartet. Die konkreten Regelungen sollten die Familie nicht zu Bittstellern machen. Sie sollten dazu beitragen, daß die Familien ohne materielle Beengungen auch mehrere Kinder haben können und nicht direkt oder indirekt deswegen diskriminiert werden. Die Österreichische Bischofskonferenz unterstützt die Bemühungen des Katholischen Familienverbandes.

Materialien zur Sexualerziehung

Am Beginn dieses Schuljahres sind die "Materialien zur Sexualerziehung" erschienen und stehen den Verantwortlichen in den Schulen - an sich unverbindlich - zur Verfügung.

Die Österreichische Bischofskonferenz betont, daß der Kirche von ihrem Auftrag von Christus her die Entfaltung und das Glück der jungen Menschen ein Anliegen ist. Deshalb hält sie eine gute Sexualerziehung, zu der zuallererst die Eltern berufen sind, für unerläßlich.

Was aber die sogenannten "Materialien" betrifft, muß die Österreichische Bischofskonferenz mit Bedauern eine klare Distanz zu jenen Abschnitten zum Ausdruck bringen, in denen leider ganz im Sinn eines vordergründigen Konsumdenkens, Sexualität nur unter dem Aspekt des Lustgewinns und der Folgenverhütung betrachtet wird.

An alle Eltern und Lehrer, die jungen Menschen auch im Sexualbereich die Würde des Menschen und den tieferen Sinn des Lebens erschließen möchten, appelliert die Österreichische Bischofskonferenz, die oben genannten Tendenzen im Unterricht abzulehnen.

Die Österreichische Bischofskonferenz ist ihrerseits bestrebt, schulisch vertretbare Mo-

delle erstellen zu lassen, die das ethische Defizit des staatlichen Angebots auszugleichen versuchen, und einer gesamt menschlichen Entfaltung der Geschlechtlichkeit besser entsprechen.

Ökumenische Versammlung in BASEL

Die österreichischen Bischöfe weisen darauf hin, daß die beim ökumenischen Treffen der Vertreter der christlichen Kirchen Europas behandelten Themen "Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung", auch in der Vergangenheit in ihren Beratungen mehrmals großen Stellenwert fanden. Sie begrüßen daher auch die Impulse von BASEL. Anlässlich der Gebetwoche für die Einheit der Christen werden in den Diözesen Österreichs Initiativen gesetzt werden, viele mit diesen Anliegen vertraut zu machen und im gemeinsamen Gebet der Christen vor Gott zu bringen.

B) BERICHTE:

2.

Christ und Landesverteidigung

Vortrag am 10. Juni 1989, am Tag der Unteroffiziere, durch Bischof DDr. KÜNG im Landesbildungszentrum Schloß HOFEN in LOCHAU.

Es freut mich, daß sich diese Gelegenheit bietet, über das grundsätzliche Thema "Christ und Landesverteidigung" zu sprechen. Dieses Thema war in den vergangenen Jahren - auch in kirchlichen Kreisen - immer wieder Anlaß für nicht selten sehr emotionsgeladene Diskussionen, aber es ist ein wichtiges Thema nicht nur für sie, weil ihre berufliche Existenz damit verknüpft ist, sondern für jeden Bürger und Christen, weil damit das Verständnis von Staat und Gemeinwohl, die Auffassung von den Pflichten des Einzelnen dem Vaterland gegenüber, mit einem Wort, sehr grundsätzliche Fragen im Zusammenhang stehen.

Es ist klar, daß wir uns mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln um den Frieden bemühen müssen. Durch die Erfahrungen, die die gesamte Menschheit und damit auch die Kirche aufgrund des zweiten Weltkrieges gemacht hat, ist eine zunehmende Neubesinnung über das Thema Krieg und Frieden in Gang gekommen. Seit dieser Zeit wendet sich die Kirche mehr und mehr von der traditionellen Lehre über den gerechten Krieg ab und sucht in Theorie und Praxis Wege des Friedens zu gehen. Friedens- und Kulturforschung ist deshalb das Hauptthema der katholischen Kirche nach dem zweiten Weltkrieg. Im 2. Vatikanischen Konzil wurde mit aller Entschiedenheit der Krieg verurteilt. Im Konzilsdokument "Kirche und Welt" heißt es: "Es ist also deutlich, daß wir mit all unseren Kräften jene Zeit vorbereiten müssen, in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann." (Nr. 82). Das große Ziel ist demnach: Vermeidung von Kriegen, Lösung von Kon-

flikten mit friedlichen Strategien. Man muß Methoden finden, um Meinungsverschiedenheiten auf andere Weise zu lösen.

Die Kirche lehnt aber andererseits den Dienst mit der Waffe zur Selbstverteidigung des eigenen Landes keineswegs ab. Die Kirche hat schon immer das Recht auf Selbstverteidigung des Einzelnen genauso wie der Völker vertreten. In diesem Sinne lehrt auch das 2. Vatikanische Konzil, daß man - solange die Gefahr von Krieg besteht und solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet ist - einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen kann, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind (vgl. Nr. 79). Wörtlich heißt es: "Die Regierenden und alle, die Verantwortung für den Staat tragen, sind verpflichtet, das Wohl der Ihnen anvertrauten Völker zu schützen, und sie sollen diese ernste Sache ernst nehmen." (ebenda).

Heute ist man sich aber auch bewußt, wie schlimm die Folgen jener Auffassung von Frieden sind, die ausschließlich auf dem Konzept der militärischen Abschreckung aufbaut. Es führt zum Rüstungswettlauf, "eine der schrecklichsten Wunden der Menschheit" (Nr. 81); eigentlich ist es unfassbar, daß der Mensch trotz seiner Intelligenz solche Fehlentwicklungen nicht steuern kann. Der Gedanke an die Unsummen, die in riesige Rüstungsbetriebe investiert werden, ist erdrückend, wenn man die Not und den Hunger so vieler Menschen vor Augen hat; ein Gedanke, auf den der heilige Vater bei vielen Gelegenheiten immer wieder hinweist. Es ist wie eine riesige schwarze Wolke, die über der Welt schwebt. Wer könnte die Befürchtung beiseite schieben, daß eines Tages das tödliche Unheil gebracht wird, zu dem die Mittel längst vorhanden sind.

Wir müssen auch bedenken, daß Friede nicht darin besteht, daß kein Krieg ist. Friede ist ein Werk der Gerechtigkeit. Er ist die Frucht der Ordnung, die Gott selbst in die menschliche Gesellschaft eingestiftet hat und von den Menschen durch stetes Streben nach immer vollkommener Gerechtigkeit verwirklicht werden muß. Man könnte es auch anders sagen: Wahrer, bleibender Frieden wird erst dann gegeben sein, wenn die Sünde überwunden ist. Die Aussagen des Propheten, daß die Schwerter umgeschmiedet werden in Pflugscharen, bezieht sich auf die Endzeit.

Heute sind es nicht wenige, die der festen Überzeugung sind, es müsse auf Anwendung von Gewalt in jedem Fall verzichtet werden, weil Gewalt Gewalt hervorrufen nach dem Gesetz: "Wie du in den Wald hineinrufst, kommt das Echo zurück." Manche meinen deshalb, aus Gewissensgründen die Verrichtung des Waffendienstes ablehnen zu müssen.

Mit dieser Frage müssen wir uns etwas näher befassen:

Das 2. Vatikanische Konzil hat im Dokument *Gaudium et Spes* auch auf die Problematik der "Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen" positiv hingewiesen und eine gesetzliche Regelung angeregt: "Ferner scheint es angebracht, daß Gesetze für die in humaner Weise Vorsorge treffen, die aus Gewissens-

gründen den Wehrdienst verweigern, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Form des Dienstes an der menschlichen Gemeinschaft bereit sind." (Nr. 79) Damit ist das Thema der "Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen" in der Kirche grundsätzlich angesprochen worden. Die Kirche hat sich damit zum Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UNO im Jahr 1948 bekannt und die Freiheit der Gewissensentscheidung betont.

Aus den kirchlichen Dokumenten zu den Fragen von Krieg und Frieden (auch nicht den neuesten) kann nicht entnommen werden, daß es kein Recht oder keine Pflicht zur militärische Landesverteidigung geben könne.

Vielleicht ist jemand grundsätzlich der Meinung, es sei besser, selbst getötet zu werden oder jedes andere Unrecht zu erleiden, als selbst zu töten, auch im Falle der Notwehr bzw. der Selbstverteidigung. Aber wenn einer so denkt, kann er dem ganzen Volk zumuten, daß es so denkt? Aber abgesehen von dieser Auffassung, daß man vom Notrecht keinen Gebrauch machen müsse, sich also lieber selber töten lassen solle als selbst zu töten, weil Notwehrrecht nicht schon Notwehrlauf sei, so stimmt das zum großen Teil im Falle der persönlichen Notwehrsituation, aber schon nicht mehr im Falle eines Familienvaters. Anders wird es auch zu beurteilen sein, wenn es um die Verteidigung eines Dritten geht, der ungerecht angegriffen wird. Einem zu Unrecht Bedrängten zu Hilfe zu kommen, auch mit Waffen, die töten könnten, oder unter Inkaufnahme der eigenen Tötung durch den ungerechten Angreifer wurde bisher nie als Mangel an Mitmenschlichkeit aufgefaßt, sondern vielmehr als Tugend. Noch deutlicher wird die Frage, wenn es um eine kollektive Notwehr, um einen Staatsnotstand geht, dem es durch gerechte Verteidigung zu wehren gilt, weil etwa das eigene Land von fremden Truppen besetzt werden soll: Kann sich der einzelne Wehrdienstfähige dispensieren? Er mag ja seine persönliche Freiheit und Sicherheit preisgeben, aber hat er nicht die Pflicht, die Sicherheit und Freiheit des ganzen Volkes mitzusen sichern zu helfen?

Prinzipiell ist sicher festzuhalten, daß die Liebe zum Vaterland zum vierten Gebot des Dekaloges gehört und daher für den Christen Pflicht ist, daß das Gemeinwohl Einsatz und Opfer des Einzelnen nötig macht, daß die Verteidigung der Eigenen unter manchen Umständen nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht ist, mitunter schwere Pflicht. Ein Grundsatz, der auch in Bezug auf die Familie im Großen anzuwenden ist, oder, um nochmals das Dokument "Kirche und Welt" aus dem 2. Vatikanum zu Wort kommen zu lassen: "Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei." (Nr. 79) Im Bezug auf unser Land dürfen wir noch dazu mit aller Sicherheit sagen, daß das Bundesheer auf Grund der Neutralität Österreichs und den mit dem Staatsvertrag verbundenen Bedingungen sicher nicht auf den Krieg, sondern auf den Frieden ausgerichtet ist: Es ist zur Verteidigung ver-

pflichtet, Angriffswaffen sind ihm untersagt und es muß bündnislos sein. In unserem Land müssen - jedenfalls prinzipiell - Christsein und Soldatsein sicher nicht als Gegensätze angesehen werden, vielmehr sind sie hingeordnet auf ein gemeinsames Ziel, nämlich dem Allgemeinwohl, der Ordnung und dem Frieden zu dienen.

Wenn das Bundesgesetz Zivildienst für "Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen" eingeführt hat, so hat das sicher auch seine Gründe. Denn in einem freien Land sollte niemand zum Märtyrer des Gewissens werden müssen. Die Kirche aber hat die Aufgabe, im Auftrag Christi allen ihren Gliedern und allen Menschen zu vermitteln. Diese Berufung beinhaltet die Erreichung des letzten Zieles, aber auch die Wahrnehmung der konkreten Pflichten, wobei durchwegs alle Pflichten gemeint sind: im familiären, im beruflichen, im gesellschaftlichen Bereich, selbstverständlich auch in Bezug auf Vaterland und Gemeinwohl. Alles, was als Pflicht vor Gott erkannt wird - dazu gehören auch alle Pflichten gegenüber den Menschen - muß als etwas angesehen werden, was Gott von uns erwartet, weswegen es auch Pflichten im moralischen Sinn sind.

Die Verteidigung der Souveränität eines Landes, der Rechte eines Volkes, der Einsatz gerechter Mittel zur Bewahrung der nötigen äußeren und inneren Ordnung, gar nicht zu reden vom Katastropheneinsatz und anderen Diensten, die vom Bundesheer geleistet werden, müssen als Aufgaben angesehen werden, die für den Menschen wichtig sind. Ich sehe es daher als Staatsbürger, als Christ und als Bischof als meine Pflicht an, Sie zu ermutigen, Ihre Aufgabe als Unteroffiziere des Bundesheeres möglichst gut wahrzunehmen. Es freut mich, wenn am heutigen Tag Mehreren von Ihnen Ehrungen zuteil werden, denn es bedeutet, daß Ihr großzügiger und pflichtbewußter Einsatz anerkannt wird, was sehr angebracht und richtig ist. Es ist eine Aufgabe der Kirche, die Grundhaltung des Dienens zu verbreiten: Gerade in unserer Zeit des Wohlstands ist es wichtig, daß die Notwendigkeit, verfügbar zu sein, betont wird. Wir laufen Gefahr, daß wir von der öffentlichen Hand alle möglichen Dienstleistungen erwarten, selbst aber zu solchen Dienstleistungen wenig bereit sind.

Schließlich möchte ich noch auf zwei Aspekte hinweisen, die zwar nicht unmittelbar zum Thema des Vortrags gehören, die aber doch mit ihm sehr eng verknüpft sind:

3.

Radiopredigt in WR. NEUSTADT am 09. Juli 1989

Predigt des Herrn Militärbischofs Dr. Alfred KOSTELECKY anlässlich der Sonntagsmesse am

1. Die sicher bedeutungsvolle bildende Aufgabe des Bundesheeres. Sie stellt ohne Zweifel eine Chance dar. In diesem Zusammenhang möchte ich mir erlauben, Sie zu ermuntern, mit großem Verantwortungsbewußtsein Ihre Pflichten als Unteroffiziere des österreichischen Bundesheeres wahrzunehmen. Der Wehrdienst stellt eine Gelegenheit zur charakterlichen Bildung dar, zur Übung, sich in die Gemeinschaft einzufügen, Verständnis, Toleranz, Zusammenarbeit zu lernen, auch Strukturen anzuerkennen, wie es wichtig ist. Wir beklagen uns wahrscheinlich alle manchmal wegen der verschiedenen Skandale im öffentlichen und privaten Leben, die in den letzten Jahren in unserem Land bekanntgeworden sind, wir sollten aber weniger klagen und vielleicht mehr bemüht sein, um persönlich dazu beizutragen, die Moral in unserem Land zu heben. Mir scheint, daß das Bundesheer auch als Gelegenheit in diesem Sinn gesehen werden muß.

2. Auch die Kirche bemüht sich, ihren Beitrag in diesem Zusammenhang zu leisten, indem sie für den Bereich des Bundesheeres eine besondere Seelsorge vorsieht. Sie segnet nicht die Waffen, sondern die Menschen. Sie weiß um Ihre Pflicht, in den verschiedenen Situationen, die es geben kann, die Menschen zu begleiten. Die Militärseelsorge stellt ein wichtiges pastorales Gebiet dar, in Friedenszeiten, und noch viel mehr im Krieg. Es ist sehr positiv zu vermerken, daß in unserem Land von der Leitung des Bundesheeres her die Zusammenarbeit bejaht und gepflegt wird. Kirchlicherseits wurde durch die Errichtung eines Militärordinariates mit eigenem Bischof den Bedürfnissen entsprochen, was auch auf die positive Einstellung der Kirche zur Landesverteidigung hinweist, ohne dadurch in irgendeiner Weise einem falschen Militarismus Vorschub zu leisten. Es ist die Sorge um Land und Leute, die die Kirche auch in diesem pastoralen Sektor leitet.

Ich darf Ihnen daher abschließend nochmals meine Anerkennung für Ihre Aufgabe und für Ihren Einsatz im Dienste des Vaterlandes und der Soldaten zum Ausdruck zu bringen. Sie verrichten einen wichtigen Dienst für das Vaterland und alle seine Bewohner, Sie stellen nicht nur eine Garantie für die Sicherheit des Landes dar, Sie haben die Möglichkeit, durch Ihren Einsatz zu erreichen, daß bei vielen Menschen die Liebe zur Heimat vermehrt wird, daß eine große Chance zur Bildung und Formung der Soldaten genützt und die Gesellschaft auferbaut wird, vor allem aber, daß unser Vaterland geschützt und der Friede bewahrt wird.

09. Juli 1989 in der St. Georgskathedrale, WR. NEUSTADT, die im Rundfunk übertragen wurde.

"Die Ernte ist groß, aber die Arbeiter sind wenige; bittet daher den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende." Dieser Auftrag, die frohe Botschaft in die Welt zu tragen, gilt für alle Jünger Jesu, für alle wachen Chris-

ten. Der geweihte Priester aber ist im besonderen zum Verkünder berufen. Dienen, so wie die Gottesmutter ja sagte zum Dienen: "Ich bin eine Magd des Herrn", das heißt: ich will dienen, ich will den Willen Gottes erfüllen. Der Priester ist aber auch Hirte, Guter Hirte muß er sein, ein Hirte der die Barmherzigkeit Gottes verkündet, der zwar die Fakten, die Tatsachen und die Gebote zeigt, aber ein Mittler der Barmherzigkeit ist. Und als Hirte hat er so viele Aufgaben in der Begegnung mit Menschen. Er muß organisieren, er muß führen, er muß letztlich trösten, aufrichten, er muß Mut machen. Aber das wichtigste ist natürlich sein Priesteramt schlechthin.

Als Priester handelt er in der Person Jesu Christi. Als Priester vermittelt er die Gnaden, die Jesus Christus seiner Kirche unmittelbar geschenkt hat in dem Augenblick, als der römische Soldat den Tod am Kreuz unseres Herrn Jesus Christus festgestellt hat. Ein Soldat ist Zeuge vor der Geschichte, daß das große geschichtliche Ereignis der Versöhnung der Menschheit mit Gott vollzogen ist.

Die Kirche und der Priester vermitteln in den 7 Sakramenten immer wieder Gnade, von der Taufe an bis zur Krankensalbung. Aber der große Augenblick im Leben des Priesters, der es wert ist, für den allein sich vorbereitet zu haben auf das Priestertum, selbst wenn der Herr Gott nachher ihn unmittelbar heimholte, das ist die Darbringung des Hl. Opfers, das ist die Feier der Hl. Eucharistie, das ist die Hl. Messe. Darum wollen wir in dieser Stunde betend die Hände falten, daß der Herr der Kirche uns hilft, daß solche Arbeiter in seinem Weinberg sind, daß die Altäre niemals verwaist werden, daß an diesem immer wieder Priester stehen und immer wieder neue hinzutreten. Im Augenblick der Hl. Wandlung, der Wieder-Gegenwärtig-Setzung dessen, was am Kreuz geschehen ist und was im Abendmahlsaal vorweggenommen worden ist, da ist der Priester ganz Werkzeug, Werkzeug in der Hand Gottes. Er darf seine Stimme und seine Hände leihen dem ewigen hohen Priester Jesus Christus.

In dieser Nähe zu Jesus Christus dürfen wir daher auch vom Herrn der Ernte für unsere Priester jene Eigenschaften erbitten, die zu recht in der menschlichen Gesellschaft sehr geschätzt sind: Herzensgüte, Aufrichtigkeit, Charakterfestigkeit und Ausdauer, unbestechlicher Gerechtigkeitsinn und gute Umgangsformen.

AMEN

C) GESETZE

4.

Kirchliche Datenschutzverordnung

Verordnung über die Handhabung des Datenschutzes in der katholischen Kirche in ÖSTERREICH und ihren Einrichtungen

I. ALLGEMEINE ORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung, welche in allen Diözesen Österreichs auf Grund des Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz vom 07. April bis 09. April 1981 gleichlautend veröffentlicht ist, gilt für die katholische Kirche in ÖSTERREICH und alle ihre Einrichtungen, soweit diese auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen eingerichtet sind und ihrem Bestande nach kirchenrechtlichen Vorschriften unterliegen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für jene Rechtsträger, welche ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nach wohl ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, aber nach der staatlichen Rechtsordnung eingerichtet sind und nur innerhalb dieser, nicht aber auch nach der kirchlichen Rechtsordnung, Rechtspersönlichkeit genießen.

§ 2 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, soweit der Betroffene daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat, zu gewährleisten.

(2) Gegenstand sind alle personenbezogenen Daten, welche von kirchlichen Einrichtungen automationsunterstützt verarbeitet werden oder worden sind oder zu deren automationsunterstützter Verarbeitung eine kirchliche Einrichtung den Auftrag erteilt hat.

(3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung, das Ermitteln und das Übermitteln von personenbezogenen Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Verordnung vor.

(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des geistlichen Amtsgeheimnisses und dienstlicher Schweigepflichten bleibt unberührt.

§ 3 Kirchliche Datenschutzkommission

(1) Zur Wahrung aller Angelegenheiten des Datenschutzes und zur Beratung der betroffenen kirchlichen Einrichtungen sowie zur Vertretung gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden ist die kirchliche Datenschutzkommission im Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz eingerichtet.

(2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei, unter ihnen der Vorsitzende, von der Österreichischen Bischofskonferenz, das dritte von der Österreichischen Superiorenkonferenz ernannt werden.

(3) Die kirchliche Datenschutzkommission wird namens der katholischen Kirche in ÖSTERREICH tätig.

§ 4 Registrierung

(1) Die Registrierung nach den Bestimmungen (§ 23 Abs. 1) des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ist für die katholische Kirche in ÖSTERREICH und ihre Einrichtungen erfolgt.

(2) Alle kirchlichen Einrichtungen, welche personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten, haben diese Verarbeitung der kirchlichen Datenschutzkommission zu

melden. Die Aufnahme der Echtverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn seitens der kirchlichen Datenschutzkommission die DVR-Nummer samt Subnummer mitgeteilt wird.

(3) Die eigenständige Registrierung einer kirchlichen Einrichtung beim staatlichen Datenverarbeitungsregister ist unzulässig.

(4) Die kirchliche Datenschutzkommission hat ein Register über jene kirchlichen Einrichtungen zu führen, welche personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten. Dieses Register hat die Bezeichnung der Einrichtung, die Anschrift und die erteilte Subnummer zu enthalten. Das Register wird beim Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz geführt.

(5) Anlässlich der Anführung von Registernummern im Sinne § 47 (4) DSGVO ist von kirchlichen Einrichtungen in Klammer auch die jeweilige Subnummer anzuführen.

§ 5 Auskunftserteilung, Richtigstellung und Lösung

(1) Anlässlich eines Verlangens nach Auskunft gem. § 25 (1) DSGVO ist die Auskunft nach Nachweis der Identität seitens der auskunftsverpflichteten kirchlichen Einrichtung namens der katholischen Kirche in Österreich zu erteilen, falls keine Zweifel über Art und Umfang der Auskunft bestehen.

(2) Bestehen über Art oder Umfang der Auskunft oder über die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft Zweifel, so ist das Verlangen nach Auskunft unter Bekanntgabe der über den Betroffenen gespeicherten Daten an die kirchliche Datenschutzkommission weiterzuleiten, welche dann die Auskunft zu erteilen hat.

(3) Der Kostenersatz unterliegt einer gesonderten Regelung.

(4) Ebenso sind Ansuchen auf Richtigstellung von Daten gem. § 26 (1) DSGVO und Anträge auf Lösung gem. § 27 (2) DSGVO im Zweifelsfalle der kirchlichen Datenschutzkommission zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 6 Datenübermittlung, Datenermittlung

(1) Die Weitergabe von Daten an andere als kirchliche Einrichtungen oder den Betroffenen (Übermittlung i.S. § 3 Z. 8 DSGVO) ist nur dann zulässig, wenn diese Übermittlung beim Datenverarbeitungsregister registriert ist, oder der Betroffene der Übermittlung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Ist die Übermittlung von Daten nicht registriert, gehört die Übermittlung aber zum berechtigten Zweck der kirchlichen Einrichtungen oder ist die Übermittlung zur Wahrung überwiegender Interessen eines Dritten notwendig, so ist bei der kirchlichen Datenschutzkommission um Nachregistrierung beim Datenverarbeitungsregister anzusuchen.

(3) Das gleiche gilt für die Ermittlung von Daten, welche nicht registriert sind, und für Zwecke der Verarbeitung, welche nicht registriert sind.

(4) Über den Inhalt der Registrierung wird der kirchlichen Einrichtung, welche eine Echtverarbeitung aufnimmt, anlässlich der Zuteilung der Subnummer von Seiten der kirchlichen Datenschutzkommission Mitteilung gemacht.

§ 7 Datenweitergabe im kirchlichen Bereich

(1) Die Weitergabe von automationsunterstützt verarbeiteten Daten an eine andere kirchliche Einrichtung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, welche entweder der weitergebenden Einrichtung oder der empfangenden Einrichtung obliegt.

(2) Unterliegen die weiterzugehenden Daten einem kirchlichen Dienst- oder Amtsgeheimnis, so ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn die empfangende kirchliche Einrichtung die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, für den sie die weiterleitende kirchliche Einrichtung ermittelt hat.

(3) Das Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit und staatliche Berufsgeheimnisse sind jedenfalls zu wahren. Daten, welche diesen Geheimnissen unterliegen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden, soweit anzuwendende Rechtsvorschriften die Weitergabe nicht absolut untersagen.

II. BETRIEBSORDNUNG

In Erfüllung des § 21 DSGVO (Datensicherung) sind folgende Sicherungsmaßnahmen bezüglich Daten, Datenträger und DV-Anlagen zu treffen:

§ 8 Allgemeines

(1) Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Von der Leitung der kirchlichen Einrichtung ist eine Person zu bestimmen, welche die Aufgabe hat, die für den Datenschutz notwendigen Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.

(2) Datenschutzverpflichtungen des Personals

Gemäß § 20 (2) DSGVO sind Personen, denen berufsmäßig Daten anvertraut sind oder zugänglich gemacht werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich vertraglich zu verpflichten. Der Vertrag ist dem Personalakt beizuschließen.

(3) Verwendung besonders geschützter Daten

"Daten, welche einer in § 7 Abs. 3 genannten Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nur von Personen verwendet werden, welche schriftlich und namentlich durch einen anordnungsbefugten Mitarbeiter dazu beauftragt sind."

§ 9 Zutritt zu den Anlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, und zu den Datenträgern

(1) Während der Betriebszeiten ist der Zutritt grundsätzlich nur Personen zu gestatten, welche zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.

(2) Außerhalb der Betriebszeiten sind die Räumlichkeiten, in welchen sich Anlagen und Datenträger befinden, in einer Weise abzuschließen, durch welche das Eindringen unbefugter Personen verhindert wird.

(3) Über die Schlüsselinhaber ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind auch hinsichtlich aller Datenträger (Belege, Akten, Ausdrucke) zu treffen. Hierbei ist deren Verwahrung, insbesondere auch die Befugnis zur Anfertigung von Kopien und Durchschlägen lediglich Personen zu gestatten, welche auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 10 Datenaufbewahrung

Alle Schriftstücke, welche automationsunterstützt verarbeitende Daten enthalten, sind unter Verschluss zu halten.

§ 11 Organisatorisch-technische Sicherheitsvorkehrungen

(1) Die gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungspflichten sind zu beachten; innerhalb dieser Fristen müssen Ermittlungen und Übermittlungen auskunftsbereit sein.

(2) Für die Aufbewahrung und Archivierung von Daten (Datenträgern) ist ein schriftlicher Plan zu erstellen, welcher die Aufbewahrungsorte bezeichnet.

(3) Im Verlaufe der Verarbeitung anfallende Fehltausdrucke (Probedrucke, Kontrolldrucke) sind unverzüglich zu vernichten, wobei die Daten unlesbar zu machen sind.

(4) Über die Löschung von Daten nach Ablauf ihrer Speicherdauer ist eine Regelung zu treffen.

(5) Der Datenzugriff über Terminals ist durch Benutzer-Code abzusichern. Unberechtigte Zugriffsversuche sind zu protokollieren.

(6) Zum Hardwaretest und zum Softwaretest sollen nach Möglichkeit keine Echtdaten verwendet werden.

§ 12 Sonderbestimmungen für Großanlagen

(1) Brandschutz, Alarmplan

Ein entsprechender Brandschutz muß installiert sein. Ebenso hat ein Alarmplan vorzuliegen; er ist den Dienstnehmern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Zutrittskontrolle

Der Zutritt ist grundsätzlich nur den Beschäftigten während der Betriebszeiten gestattet. Je nach Größe der Anlage sind durch ein spezielles Verschlusssystem eigene Sicherheitszonen zu schaffen, um das Eindringen unbefugter Personen zu verhindern. Über die Zutrittsberechtigten der einzelnen Zonen ist ein Verzeichnis laufend zu führen, in dem auch die Schlüsselinhaber namentlich angeführt sind.

Alle Zutritte außerhalb der Betriebszeiten sind vom Abteilungsleiter bzw. seinem Bevollmächtigten zu genehmigen und zu protokollieren.

(3) Datenträger

Lochkarten, Lochstreifen, Disketten, Magnetbänder und Wechselplatten sowie etwaige weitere Datenträger, auf denen Daten maschinell verarbeitbar gespeichert sind, müssen unter Verschluss gehalten werden. Die darauf bezugnehmenden Aufzeichnungen über deren Inhalt (Karteien) sind, getrennt davon, verschlossen aufzubewahren. Die Auslagerungen (Datensicherung) sind in einem feuersicheren Schrank aufzubewahren, dessen Standort nicht im Computerraum sein darf, nach Möglichkeit aber in einem anderen Gebäude sein soll.

(4) Rechner und Peripherie

a) Die Inbetriebnahme des Rechners und die Verarbeitung soll nur bei Anwesenheit von mindestens zwei berechtigten Personen erfolgen.

b) Alle Verarbeitungsvorgänge sind zu protokollieren.

(5) Programme, Dokumentation

a) Die Aufbewahrung der einzelnen Programme über die Zeitdauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Daten zu Kontrollzwecken ist zu gewährleisten.

b) Ebenso muß die Genehmigung von Programmen und Programmänderungen vor Aufnahme der Echtverarbeitung (Übernahmeauftrag) nachweisbar sein.

III. FREMDVERARBEITUNG

§ 13 Vertragskontrolle

(1) Der Auftraggeber hat bestehende Verträge mit dem Dienstleister auf Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen und die Verträge gegebenenfalls entsprechend abzuändern. Bei einem neuen Vertragsabschluß ist die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

(2) Im Vertrag zwischen Auftraggeber und Dienstleister ist sicherzustellen, daß die mit der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers befaßten Dienstnehmer sowie jene, die zu diesen Daten Zutritt haben, durch den Verarbeiter im Sinne § 20 DSGVO auf das Datenheimnis verpflichtet sind.

IV. INKRAFTTRETEN

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1988 in Kraft.

(2) Zu ihrer Abänderung ist der Beschluß der Österr. Bischofskonferenz und die Veröffentlichung in allen Diözesen Österreichs erforderlich.

Anhang zur Verordnung über die Handhabung des Datenschutzes in der katholischen Kirche in ÖSTERREICH und ihren Einrichtungen

Regelung der pauschalierten Kostenersätze für die Erteilung von Auskünften gemäß § 25 Abs. 3 DSGVO seitens der katholischen Kirche in ÖSTERREICH

1. Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne § 25 Abs. 3 DSGVO werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgelegt:

a) Für jede Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers S 100,- je Zweck der Verarbeitung, außer es handelt sich um das erste Auskunftersuchen des Antragstellers im laufenden Kalenderjahr. Dieses erste Auskunftersuchen über den aktuellen Datenbestand hat unentgeltlich zu erfolgen.

b) Für jede darüber hinausgehende Auskunft S 500,- je Zweck der Verarbeitung.

c) Erfordert die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand, S 1000,- je Zweck der Verarbeitung.

2. Dem Antragsteller ist der für die Auskunftserteilung zu leistende Kostenersatz mitzuteilen.

3. Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der gemäß Punkt 2.) dieser Geltung mitgeteilte Kostenersatz nicht entrichtet wurde.

4. Die Frist von 4 Wochen gemäß § 25 Abs. 1 DSGVO beginnt erst zu laufen, sobald die Entrichtung des mitgeteilten Kostenersatzes nachgewiesen wird.

5. Die Auskunft ist nur dann zu erteilen, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei nachgewiesen ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt

a) bei schriftlichen Anträgen durch Einzahlung des Kostenersatzes,

b) bei mündlichen Anträgen durch Ausweisleistung. Fernmündliche Anträge sind nicht zu bearbeiten, die Antragsteller sind auf die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Antragstellung zu verweisen.

6. Diese Regelung gilt für die katholische Kirche in ÖSTERREICH und alle ihre Einrichtungen. Diese Regelung tritt mit 01. Juli 1988 in Kraft.

5.

Kirchliche Auszeichnung des Militärbischofs (St. Georgs-Orden)

Der Herr Militärbischof Dr. Alfred KOSTELECKY hat mit Wirksamkeit vom 01. August 1989 neue Verleihungsbestimmungen für den St. Georgs-Orden erlassen. Diese werden hiemit verlautbart:

Der Militärbischof der Republik ÖSTERREICH Zl. 938-2680/89

Um den Verdiensten um die Seelsorge oder das Laienapostolat innerhalb des österreichischen Bundesheeres, aber auch außerordentlichen Leistungen im Sinne christlichen Soldatentums auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, wird die Verleihung des Ordens vom **HEILIGE GEORG** neu geordnet, er besteht nunmehr aus neun Stufen:

GROSSES GOLDENES EHRENKREUZ

GOLDENES EHRENKREUZ SILBERNES EHRENKREUZ

GOLDENES VERDIENSTKREUZ SILBERNES VERDIENSTKREUZ BRONZENES VERDIENSTKREUZ

GOLDENE VERDIENSTMEDAILLE SILBERNE VERDIENSTMEDAILLE BRONZENE VERDIENSTMEDAILLE

Der **HEILIGE GEORG**, mehrmals schon von anderen Armeen und Institutionen zum Ordenspatron erwählt, ist in unserem Falle der Schutzpatron der Kirche an der Theresianischen Militärakademie in WR. NEUSTADT, die zugleich die Kathedrale der Kirche des Militärbischofs ist.

Er möge im Sinne dieses Ordens weiterhin ein Fürsprecher für alle Anliegen christlicher Soldaten sein.

WIEN, am 01. August 1989

I. VERLEIHUNGSBESTIMMUNGEN

Für die Verleihung des Ordens des HEILIGEN GEORG werden folgende Bestimmungen erlassen:

1.) Der Orden des HEILIGEN GEORG kann grundsätzlich allen Personen (In- und Ausländer), welche besondere Verdienste um die Seelsorge und das Laienapostolat innerhalb des österreichischen Bundesheeres erworben oder außerordentliche Leistungen im Sinne christlichen Soldatentums vollbracht haben, verliehen werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die ordenswürdige Person zur Zeit der erbrachten Verdienste oder Leistungen dem Stande des österreichischen Bundesheeres angehörte oder nicht. Insbesondere sind auch eingeschlossen, Soldaten des Aktiv-

sowie Miliz- und Reservestandes, die im Rahmen friedenserhaltender Aktionen der Vereinten Nationen ordenswürdige Leistungen außerhalb Österreichs erbracht haben.

Der Orden kann in besonderen Fällen auch nach dem Tode einer ordenswürdigen Person verliehen und deren nahen Angehörigen zum ehrenden Andenken überreicht werden.

- 2.) Der Orden des Hl. Georg wird in neun Stufen verliehen:

Großes Goldenes Ehrenkreuz

**Goldenes Ehrenkreuz
Silbernes Ehrenkreuz**

**Goldenes Verdienstkreuz
Silbernes Verdienstkreuz
Bronzenes Verdienstkreuz**

**Goldene Verdienstmedaille
Silberne Verdienstmedaille
Bronzene Verdienstmedaille**

- 3.) Das "Ehrenkreuz" wird in 3 Stufen verliehen:

- a) Das "**Große goldene Ehrenkreuz**" wird als Halsdekoration getragen. Das Ehrenkreuz wird an einem 40 mm breiten gelb-weißen Band montiert. Das Ehrenkreuz ist ein vierschenkeliges Kreuz, Diagonaldurchmesser: 53 mm, weiß eingelegt mit aufgesetztem Hl. Georg von 20 mm Durchmesser. Das Metall des Ehrenkreuzes ist vergoldet. Das Kleinod, der Hl. Georg, ist in Reliefausführung echt versilbert patiniert.
- Das "**Goldene und Silberne Ehrenkreuz**" wird als Brustdekoration getragen. Das Ehrenkreuz ist ein vierschenkeliges Kreuz, Diagonaldurchmesser: 53 mm, weiß eingelegt mit aufgesetztem Hl. Georg von 20 mm Durchmesser. Wobei das Kleinod beim Goldenen Ehrenkreuz vergoldet, und beim Silbernen Ehrenkreuz versilbert ist. Der Hl. Georg, ist in Reliefausführung immer echt versilbert patiniert.
- b) Das "**Verdienstkreuz**" wird in drei Stufen verliehen: Gold, Silber und Bronze. Das Verdienstkreuz ist ein vierschenkeliges Kreuz, Diagonaldurchmesser: 45 mm, weiß eingelegt mit aufgesetztem Hl. Georg von 18 mm Durchmesser. Das Metall des Verdienstkreuzes ist in der
1. Stufe vergoldet,
 2. Stufe versilbert,
 3. Stufe bronziert.

10. Weitere Tragebestimmungen:
Der Orden des Hl. Georg ist, wenn durch

Das Verdienstkreuz wird an einem 40 mm breiten dreieckig gefalteten Bande montiert. Alle Stufen des Ordens werden am gelb-weißen Bande getragen, welches im gelben Teil einen 3 mm breiten Metallstreifen, je nach Ordensstufe (in Gold, Silber und Bronze) besitzt.

- c) Die "**Verdienstmedaille**" wird in 3 Stufen verliehen: Gold, Silber und Bronze. Die Verdienstmedaille ist einseitig geprägt und hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das vierschenkelige Kreuz und den Hl. Georg in Reliefausführung. Das Metall der Verdienstmedaille ist in der
1. Stufe vergoldet,
 2. Stufe versilbert,
 3. Stufe bronziert.

Die Verdienstmedaille wird an einem 40 mm breiten, dreieckig gefalteten Band in den Farben gelb-weiß montiert. Das Band hat im weißen Teil einen eingewebten Metallstreifen von 3 mm Breite, je nach Ordensstufe in Gold, Silber und Bronze.

4. Die Einreichung zur Verleihung des "Verdienstkreuzes" sowie der "Verdienstmedaille" kann auf Antrag einzelner Militärseelsorger in Ausübung ihres Dienstes, der Angehörigen des Militärpfarrgemeinderates nach Mehrheitsbeschluß und der zuständigen Organe der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten im Militärseelsorgedienstweg erfolgen.
5. Die Verleihung des Ordens des Hl. Georg erfolgt ausschließlich durch den Militärbischof. Über die Verleihung wird durch das Militärordinariat ein Dekret ausgestellt und ein Verzeichnis geführt.
6. Nach Beantragung des Ordens des Hl. Georg und der Zustimmung des Militärbischofs, hat der Militärgeneralvikar die zur Ehrung gelangende Person zu verständigen und in angemessener Zeit die Zustimmung der Annahme einzuholen.
7. Ordensverleihungen sind womöglich in feierlicher Form durchzuführen. Gegen eine Koppelung mit militärischen Feiern wird nichts eingewendet. Kommandanten und nahe Angehörige sollen nach Möglichkeit miteingeladen werden.
8. Eine Trageerlaubnis zur Uniform des österreichischen Bundesheeres muß beim Bundesministerium für Landesverteidigung vom Ordensträger beantragt werden, wenn keine generelle Tragegenehmigung erteilt wurde.
9. Der Orden ist nach Ableben des Ausgezeichneten grundsätzlich rückzustellen, kann jedoch nahen Angehörigen zum ehrenden Andenken überlassen werden. Bestimmungen des Bundesministerium für Landesverteidigung nicht anders verfügt, nach den Bundes- und Landesorden und

Ehrenzeichen einzuordnen.

Richtlinien zur Einreichung des Ordens vom HEILIGEN GEORG

1. Hervorragendes christliches Leben in Familie und Öffentlichkeit.
2. Dienstgrad und Dienststellung sind nicht entscheidend.
3. Nicht einmalige, sondern permanent hervorragende Leistungen und Engagement sind allein zulässig (z.B. eine Periode Pfarrgemeinderat genügt nicht).
4. Die aus den Dienstobliegenheiten (z.B. Kommandantenpflichten, Kanzlei UO) erwachsende Unterstützung der MilSeelsorge, ist nicht Materie für die Ordens-einreichung.
5. Aus der Beschränkung auf Fälle von besonderer Würdigkeit, wird der Orden des Hl. Georg seine Bedeutung erhalten und behalten.

6.

Geschäftsordnung für den Vermögensverwaltungsrat des Militärordinariates

Gemäß Zl. 1479-2620/89 vom 01 12 1989 wurde die Geschäftsordnung für den Vermögensverwaltungsrat (VVR) des Militärordinariates durch den Militärbischof erlassen.

- § 1 Der Vermögensverwaltungsrat ist im Sinne cc. 492 f. CIC 1983 das Organ zur Beratung und Beschlußfassung über die wirtschaftlichen Aufgaben des Militärordinariates.
Dem Vermögensverwaltungsrat kommen jene Aufgaben zu, welche ihm das allgemeine Kirchenrecht oder das Partikularrecht zuweist oder mit denen er durch den Militärordinarius im Einzelfall beauftragt wird.
- § 2 Der Vermögensverwaltungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden, dem Ökonom und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Militärbischof auf fünf Jahre ernannt. Die Wiederernennung auf weitere Funktionsperioden ist zulässig.
- § 3 Der Vermögensverwaltungsrat erfüllt seine Aufgaben in regelmäßig stattfindenden Sitzungen, zu welchen der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladung erfolgt schriftlich so rechtzeitig, daß den Mitgliedern die Teilnahme oder die Entschuldigung wegen Verhinderung von der Sitzung ohne weiteres möglich ist. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden bestimmt, die Mitglieder sind berechtigt, die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung bei Beginn der Sitzung zu verlangen.
- § 4 Der Vermögensverwaltungsrat ist bei

Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- § 5 Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse sowie Angelegenheiten, deren Aufnahme in das Protokoll durch ein Mitglied verlangt werden, zu enthalten hat.
Das Protokoll ist durch einen Schriftführer, welcher Mitglied sein muß, zu führen und rechtzeitig vor der nächsten Sitzung dem Vorsitzenden zur Aussenlegung vorzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen. Das Protokoll ist an den Militärbischof und an alle Mitglieder zu versenden.
- § 6 Die Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates sind nicht öffentlich. Der Verlauf der Sitzungen und das Protokoll unterliegen der geistlichen Amtsverschwiegenheit im Sinne Art. XVIII Konkordat 1933/34.
- § 7 Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so ist die Abstimmung schriftlich vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt.
- § 8 Diese Geschäftsordnung ist eine Ordnung im Sinne C. 95 CIC. Sie wird vom Militärbischof erlassen. Eine Änderung oder das Außerkraftsetzen dieser Geschäftsordnung steht allein dem Militärbischof zu.

Dr. Alfred KOSTELECKY, Militärbischof

7.

Neuordnung der Militärpfarren in TIROL

Sitz der Militärpfarren TIROL 1 und 2:
Militärkommando TIROL
Kommandogebäude Fenner-Dankl
General Eccher-Straße 2
6020 INNSBRUCK

Einteilung der Arbeitsbereiche:

Militärpfarre 1 beim MilKdo TIROL

INNSBRUCK - KdoGeb Fenner Dankl-Kaserne

- Eugen-Kaserne
- Conrad-Kaserne
- Standschützen-Kaserne

LIZUM - Truppenübungsplatz
ABSAM - Andreas Hofer-Kaserne
LANDECK - Pontlatz-Kaserne
IMST - Verdross-Kaserne
THAUR MURE - Heeresmunitionslager

Militärpfarre 2 beim MilKdo TIROL

HALL i.Tirol - Speckbacher-Kaserne
- Straub-Kaserne
KUFSTEIN - Enrich-Kaserne
INNSBRUCK - Standschützen-Kaserne
- Pulverturm
LIENZ - Haspinger-Kaserne
- Franz Joseph-Kaserne
ST. JOHANN i.T. - Wintersteller-Kaserne
WÖRGL - Innerkofler-Kaserne
SCHWAZ - Frundsberg-Kaserne

D. PERSONALNACHRICHTEN

8.

Ernennungen

STÄDTLER Leopold, Mag., Prälat, Generalvikar in GRAZ, MilSeelsorger der Reserve, und **PACHER** Walter, P. Bernhard, OFM, Pfarrer in TOBAJ, Bgld, wurden mit Entschließung vom 05. Juli 1989 vom Herrn Bundespräsident zum **Militärsuperior** ernannt.

TRAUSNITZ Johann, Dr., Kooperator, MilKaplan der Reserve, wurde mit 08. Juli 1989 zum **Doktor der Theologie** an der Univ. INNSBRUCK promoviert.

FRISCH Silvester, OWm, wurde mit Wirksamkeit vom 01. September 1989 als Beamter der DKl. 3, VwGrp. C auf einen Dienstposten beim Militärordinariat (Pfarradjunkt) übernommen und gleichzeitig zum **Offizierstellvertreter** befördert.

GOLDENITS Franz, Diözese EISENSTADT, **FAKTOR** Ernst, Diözese WIEN, **GEIR** P. Erich, OFM Cap, Diözese INNSBRUCK, wurden mit Wirksamkeit vom 01. September 1989 von ihren Orden bzw. Diözesen für die **Militärseelsorge freigestellt**. Mit Wirksamkeit vom 01. Dezember 1989 hat der Herr Militärbischof Herrn MilKaplan **GOLDENITS** Franz zum Militärpfarrer b. MilKdo BURGENLAND, EISENSTADT, Herrn MilOKurat Mag. **FAKTOR** Ernst zum Militärpfarrer b. MilKdo NÖ, ZWÖLFAXING, und MilKaplan Mag. P. **GEIR** Erich, OFM Cap, zum Militärpfarrer beim MilKdo TIROL, INNSBRUCK, ernannt.

LEDERLEITNER Heinrich, lic.theol. MilKurat des Milizstandes, wurde vom Erzbischof von WIEN, mit Wirksamkeit vom 01. September 1989 zum Pfarrer der Pfarre GROßENZERSDORF und der Pfarre FRANZENS DORF ernannt und **scheidet hiemit aus dem Stand der Militärseelsorge aus**.

WEDL Johann, Mag., MilKaplan der Reserve, wurde mit 01. September 1989 als **Generalpräfekt** mit der Leitung des Seminars SACHSENBRUNN betraut.

FELIX Gottlieb, Mag. theol., MilKaplan der Reserve, bisher Spiritual im Seminar SACHSENBRUNN, wurde mit 01. September 1989 zum **Pfarrer** ernannt, mit dem Sitz in **OBERASPANG, NÖ**.

GINDL Karl, KR, Militärdekan in der Militärpfarre 4 beim MilKdo NIEDERÖSTERREICH (MAUTERN) wurde mit 01. Oktober 1989, gem. can. 475 CIC, vom Herrn Militärbischof zum neuen **Generalvikar** ernannt.

Am 01. Oktober 1989 wurde er vom Bundesminister für Landesverteidigung mit der Leitung des Militärordinariates betraut, und mit Wirksamkeit vom 01.01.1990 gemäß den §§ 3 bis 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, vom Herrn Bundespräsidenten zum **Militärgeneralvikar** ernannt.

Laut Mitteilung des Herrn Militärbischofs, wurde Militärgeneralvikar **GINDL**, mit 09. September 1989 zum **"Kaplan seiner Heiligkeit"** ernannt.

SCHÜTZ Rudolf, Msgr., Ordinariatskanzler, Militärdekan, Dekanatspfarrer beim Armeekommando, wurde mit Wirkung vom 01. Oktober 1989, gemäß can. 476 CIC, vom Herrn Militärbischof zum **Bischofsvikar** für die Miliz und mit Wirksamkeit vom 01. November 1989 zum **Rektor der Stiftskirche (Garnisonskirche)** in 1070 WIEN ernannt.

SCHLEIDER Reinhold, MilOKurat, Pfarrer in MANNERSDORF, NÖ., und **BUCHMAYR** P. Anton Florian, OSB., KR., MilOKurat, Pfarrer in ST. JAKOB a. THURN, Slbg., wurden mit Wirksamkeit vom 17. Oktober 1989, vom Herrn Bundespräsidenten zum **Militärsuperior** ernannt.

BAUMANN P. Paulus, OCist, wurde vom Herrn Militärbischof mit 21. November 1989 zum **subsidiarischen Militärseelsorger** der Garnison GRATKORN (HACKHER-Kaserne) ernannt.

STEININGER Gerald wurde mit Wirksamkeit vom 21. Dezember 1989 als **VB I/d "Mittlerer Dienst"** im Bundesministerium für Landesverteidigung/ Militärordinariat aufgenommen. VB I/d BATELKA Paul wurde mit 01.10.1989 zur Ministerialkanzleidirektion dienstzugeteilt, und mit 01.01.1990 versetzt.

9.

Bestellungen

NEUMAYER Heinrich, Amtsrat und Notar des Militärordinariates, wurde mit Wirksamkeit vom 20. Oktober 1989, vom Herrn Militärbischof zum Mitglied des "**Vermögensverwaltungsrates des Militärordinariates**" für die Zeit von fünf Jahren bestellt.

10.

Todesfälle

LEBAN Josef, Prälat, Militärgeneralvikar, verstarb am 03. August 1989 im 63. Lebensjahr.

ZEISEL Herbert, Oberst, geschäftsführender Vorsitzender des Pfarrgemeinderates der Dekanatspfarre beim Armeekommando, verstarb am 06. August 1989 im 54. Lebensjahr.

HEBAUS Erwin, Oberst, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten beim MilKdo BURGENLAND, verstarb am 02. November 1989 im 53. Lebensjahr.